

Prüfungsordnung

für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten - "Diplom-Sportwissenschaftler/in' - Prävention und Rehabilitation" (A) und - "Diplom-Sportwissenschaftler/in' - Bewegung und Leistung" (B) an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena

vom 05.03.1997

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 LV. m. § 79 Abs. 2 Nr. 11, § 83 Abs. 3 Nr. 2 und § 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1997 (GVBl. S. 257), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang "Sportwissenschaft"; der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 05.03.1997 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15.07.1997 der Prüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlass vom 20.08.1997, Az. H5437/565/22/5-1, die Ordnung genehmigt; § 4 Abs. 1 Nr. 4 und die Anlage 1 wurden nachträglich durch Erlass vom 31.05.1999, Az. H4437/565/22/5-1, genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsvorfahren
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Sportpraktische Prüfungen
- § 8 Prüfung der lehr- bzw. berufspraktischen Eignung im Sport
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausuren
- § 11 Diplomarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuch und Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit
- § 16 Anrechnung von Studien- und Praxiszeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und von in Sportverbänden erbrachten herausragenden sportpraktischen Leistungen
- § 17 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
2. Die Diplom-Vorprüfung
- § 19 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 21 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 22 Zeugnis
3. Die Diplomprüfung
- § 23 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 25 Umfang und Art der Diplomprüfung im Studienschwerpunkt A: "Diplom-Sportwissenschaftler - Prävention und Rehabilitation"
- § 26 Umfang und Art der Diplomprüfung im Studienschwerpunkt B: "Diplom-Sportwissenschaftler - Bewegung und Leistung"
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 28 Diplomurkunde
4. Schlussbestimmungen
- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Inkrafttreten und Bekanntmachung

1. Allgemeines

§1

Zweckbestimmung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss im Diplomstudiengang "Sportwissenschaft". Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung des Diplomstudienganges "Sportwissenschaft" am Institut für Sportwissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Friedrich-Schiller-Universität auf Vorschlag der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften entsprechend dem im Hauptstudium ausgewählten Schwerpunkt entweder den Diplomgrad "Diplom-Sportwissenschaftler/in' - Prävention und Rehabilitation" oder "DiplomSportwissenschaftler/in' - Bewegung und Leistung".

§3

Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung gliedern das Studium in
 1. ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
 2. ein viersemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.Am Ende des siebten Semesters sollen die Fachprüfungen der Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft abgelegt und im achten Semester die Diplomarbeit angefertigt werden.
- (3) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle Veranstaltungen, an denen der Student teilzunehmen hat, in sieben Studiensemestern besucht werden können. Ihr Stundenvolumen beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen
 1. auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums 80 SWS,
 2. auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums 60 SWS.

- (4) In den Studiengang eingeordnet sind
 - ein vierwöchiges Grundpraktikum im Grundstudium,
 - sieben Tage Exkursion im Grundstudium,
 - ein achtwöchiges Fachpraktikum im Hauptstudium,
 - ein Projekt im Hauptstudium.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in dieser Ordnung lediglich im Titelblatt und in den §§ 1 und 2 die Formen für beide Geschlechter aufgeführt; entsprechend soll der ganze Text verstanden werden.

§4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung ist zuzulassen, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. einen Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe bei Sportverletzungen erbracht hat,
 3. ein Rettungsschwimmabzeichen in Silber einer anerkannten Rettungsorganisation erworben hat,
 4. eine Sporteignungsprüfung vor Beginn des Studiums bestanden hat (siehe Anlage 1),
 5. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§ 20), die im Nachweis bestimmter Studienleistungen (Leistungsnachweise/ Teilnahmenachweise) bestehen,
 6. im Diplomstudiengang "Sportwissenschaft" an der FriedrichSchiller-Universität Jena eingeschrieben ist,
 7. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Meldefrist nicht verloren hat.

Für körperlich Behinderte können im Einzelfall auf Antrag im Bereich der Sportpraxis abweichende Regelungen zu Ziff. 3 bis 5 getroffen werden.

- (2) Zur Diplomprüfung ist zuzulassen, wer

1. die Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgelegt hat,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt, die im Nachweis der geforderten Studienleistungen (Leistungsnachweise) bestehen (§ 24),
3. im Diplomstudiengang "Sportwissenschaft" an der FriedrichSchiller-Universität Jena eingeschrieben ist,
4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Meldefrist nicht verloren hat.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die DiplomVorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder wenn er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Fehlende Unterlagen können innerhalb von 6 Wochen nachgereicht werden.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Ziff. 1 bis 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung bzw. der in Absatz 2 Ziff. 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Meldung zur Prüfung soll mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung beim Prüfungsamt erfolgen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen gem. Absatz 4 Ziff. 1 und 2 in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen. Die Ziff. 1 und 2 finden keine Anwendung bei vorgezogenen Fachprüfungen gem. § 5 Abs.3.

§5

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung (§§ 23 ff.) geht die Diplom-Vorprüfung (§§ 19 ff.) voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 6 ff.) in einem Prüfungsfach oder in einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters, die Diplomprüfung (außer Diplomarbeit) soll bis zum Ende des siebenten Semesters durchgeführt werden.

(3) Fachprüfungen in den Sportarten/Sportaktivitäten sowie die Prüfung der lehr- bzw. berufspraktischen Eignung können vor dem jeweiligen festgesetzten Prüfungszeitraum abgelegt werden.

(4) Prüfungsleistungen können durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen). Diese Regelung kommt nur bei der Diplom-Vorprüfung zur Anwendung und kann diese nicht vollständig ersetzen. Die genauen Modalitäten regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Der Studierende soll die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung zu den in der Prüfungsordnung festgelegten Terminen (siehe Absatz 2) ablegen. Überschreitet er aus von ihm zu vertretenden Gründen diese Fristen bei der Diplom-Vorprüfung um mehr als zwei Semester, bei der Diplomprüfung um mehr als vier Semester, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und als erstmalig nicht bestanden. Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§6

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen sind:

1. die sportpraktischen Prüfungen (§ 7),
2. die Prüfung der lehr- bzw. berufspraktischen Eignung im Sport (§ 8),
3. die mündlichen Prüfungen (§ 9),
4. die Klausuren (§ 10),
5. die Diplomarbeit (§ 11).

(2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§7

Sportpraktische Prüfungen

(1) Die sportpraktischen Prüfungen bestehen jeweils aus einer Überprüfung der sportlichen Leistungen und der Demonstration sportartspezifischer Techniken. Sie erstrecken sich auf die jeweils in der Sportart geforderten einzelnen Prüfungsteile (s. Anlage 2). Die Bewertung wird von einem Prüfer und einem Beisitzer vorgenommen. Die Benotung richtet sich nach den Wertungstabellen und -kriterien (s. Anlage 2).

(2) Die Note einer sportpraktischen Prüfung setzt sich aus den Einzelnoten der Prüfungsteile zusammen, die gleichgewichtig gemittelt werden.

§8

Prüfung der lehr- bzw. berufspraktischen Eignung im Sport

(1) Die Prüfung der lehr- bzw. berufspraktischen Eignung in Sport erfolgt durch eine Lehrprobe bzw. berufspraktische Prüfung von ca. 45 Minuten Dauer. Sie wird durch mindestens zwei Prüfer abgenommen.

(2) Die Aufgabe zur Prüfung der lehr- bzw. berufspraktischen Eignung stellen die Prüfer spätestens acht Tage vor der Prüfung. Der geplante Ablauf der Lehrprobe bzw. berufspraktischen Prüfung wird vom Kandidaten schriftlich ausgearbeitet und mindestens einen Tag vor deren Beginn an die Prüfer ausgehändigt.

§9

Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fra-

gestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können vom Kandidaten benannte, eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden; dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenhängend zu äußern.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer und einem Beisitzer als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.

(3) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluss an das Prüfungsverfahren bekannt zu geben.

(4) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§10 Klausuren

(1) In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Problem fachgerecht erkennen und Wege zu einer Lösung finden sowie angemessen sprachlich darstellen kann. Dem Kandidaten können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausuren sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein sportwissenschaftliches Problem selbständig zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem in der Sportwissenschaft tätigen Professor oder habilitierten Mitarbeiter ausgegeben und betreut werden. Die Betreuung kann an andere prüfungsberechtigte Mitarbeiter übertragen werden. Fachübergreifende Themenstellungen sind möglich, wenn mindestens eine betreuende Person der Sportwissenschaft angehört. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so eingegrenzt werden, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist (s. § 25 Abs. 4 und § 26 Abs. 4) eingehalten werden kann. Das Thema der Diplomarbeit kann vor der Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Eine Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung ist damit nicht verbunden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(4) Die Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Beitrag des einzelnen Kandidaten muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird

die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll die nach Landesrecht prüfungsberechtigte Person sein, die die Arbeit ausgehen hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der bei den besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

§12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
- 1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, •
- 2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung zusammengefasst, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Fachnote. Die Fachnoten lauten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut, =
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut, =
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend, ..
- bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Für die Bildung der Gesamnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Verletzung des Kandidaten soll die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, im Zweifelsfall das eines Amtsarztes bzw. der sportmedizinischen Abteilung der jeweiligen Ausbildungsstätte. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflus-

sen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§14

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden wurden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Fachprüfungen sind bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) beträgt.

(2) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, oder wird eine Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung bzw. die Diplomarbeit wiederholt werden kann.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, oder gilt eine dieser Prüfungen als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§15

Freiversuch und Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem vorgesehenen Zeitpunkt (s. § 23) abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs besteht die Möglichkeit, durch eine Wiederholungsprüfung innerhalb von 4 Wochen eine Notenverbesserung zu erzielen. Diese Regelung wird nur dann angewendet, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden.

(2) Die Freiversuchsregelung wird nicht auf die Diplom-Vorprüfung angewendet.

(3) Fachprüfungen (außer Absatz 1), die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Die Diplomarbeit kann bei einer Beurteilung mit "nicht ausreichend" (5,0) einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 11 Abs. 3 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Die zweite Wiederholung einer Fachprüfung kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen einer besonderen Härte auf begründeten Antrag zulassen. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach

Mitteilung über die nicht bestandene Fachprüfung beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(6) Eine Wiederholungsprüfung soll spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden. Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von sechs Monaten nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, und die Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden; es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat.

§16

Anrechnung von Studien- und Praxiszeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und von in Sportverbänden erbrachten herausragenden sportpraktischen Leistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang "Sportwissenschaft" an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden vom Prüfungsausschuss anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums am Institut für Sportwissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Herausragende sportpraktische Leistungen können nach Antrag auf die entsprechenden sportpraktischen Studienleistungen, Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§17

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen bildet das Institut einen Prüfungsausschuss. Ihm gehören fünf Mitglieder an,

und zwar drei Vertreter der Gruppe der Professoren (davon mindestens zwei aus dem Institut für Sportwissenschaft), ein hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätiger Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Student. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit 1 Jahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.

(4) Das Prüfungsamt entlastet den Prüfungsausschuss von einfachen Verwaltungsaufgaben.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§18 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Der Beisitzer muss ein sportwissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben. Der Beisitzer führt das Protokoll. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an seine Prüfung mitzuteilen,

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 5 S. 2 und 3 entsprechend.

(4) Scheidet ein Prüfer aus der Universität aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.

2. Die Diplom-Vorprüfung

§19 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Theorie und Praxis im Grundstudium des Studienganges Sportwissenschaft erworben hat, so dass er das Studium mit Erfolg fortsetzen kann.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist so durchzuführen, dass sie spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgeschlossen werden kann. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung nehmen zusammenhängend einen Zeitraum von in der Regel maximal fünf Wochen in Anspruch, soweit sie nicht nach Maßgabe von § 21 Abs. 3 als vorgezogene Fachprüfungen abgenommen werden.

§20

Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4 nachweist und

1. an den Lehrveranstaltungen "Theorie und Praxis der Sportarten" a) in folgenden vier Individualsportarten

(4 Zwischennachweise, 3 Endnachweise)

- Gerätturnen,
- Gymnastik und Tanz,
- Leichtathletik,
- Schwimmen,

b) in drei der folgenden Mannschaftssportarten

(3 Zwischennachweise, 2 Endnachweise)

- Basketball,
- Fußball,
- Handball,
- Volleyball,
- Hockey,

c) in den drei Sportaktivitäten/Sportarten

(3 Zwischennachweise, 2 Endnachweise) -

- Rückschlagspiele (Tennis, Tischtennis, Badminton),
- Lehgangssportarten (Wintersport oder Wasserfahrtsport),
- Kampfsportarten (z. B. Judo);

2. an den Lehrveranstaltungen der Fächer der Sportwissenschaft

- | | | | |
|-----------------------------|---|-------------------|--------------------|
| - Sportmedizin | 1 | Teilnahmenachweis | |
| - Biomechanik | } | 2 | Leistungsnachweise |
| - Sportmotorik | | | |
| - Trainingswissenschaft |) | 3 | Leistungsnachweise |
| - Sportgeschichte | | | |
| - Sportpädagogik | | | |
| - Sportpsychologie | } | 1 | Leistungsnachweis |
| - Sportssoziologie | | | |
| - Sportrecht | } | 1 | Leistungsnachweis |
| - Sportphilosophie | | | |
| - Methodenlehre | | | |
| - Sportökonomie/-management | | 1 | Teilnahmenachweis; |

3. an einem vierwöchigen Grundpraktikum;

4. an einer siebtägigen Exkursion

regelmäßig und erfolgreich teilgenommen und sich termingerecht zur Prüfung angemeldet hat.

(2) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen "Theorie und Praxis der Sportarten" (Absatz 1 Ziff. 1) wird in der Regel durch Zwischen- und Endnachweise belegt. Der Zwischennachweis bescheinigt, dass an einer bestimmten Lehrveranstaltung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen wurde. Der Endnachweis (Leistungsnachweis) bescheinigt, dass an einer bestimmten Lehrveranstaltung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen wurde, alle in der Sportart erforderlichen Zwischennachweise vorgelegen haben und qualifizierte Mindestleistungen sowohl in Praxis als auch in Theorie erbracht worden sind. Qualifizierte Mindestleistungen in einer Sportart sind erbracht, wenn das arithmetische Mittel der Noten für die zu erbringenden Leistungen mindestens die Bewertung "ausreichend" (4,0) ergibt und die Einzelleistungen ebenso mindestens die Note "ausreichend" (4,0) haben. In den Sportarten, in denen eine Fachprüfung abgelegt wird, werden Endnachweise nicht verlangt (partiell Kumulationsverbot),

(3) Die erfolgreiche Teilnahme gem. Absatz 1 Nr. 3 und 4 ist durch Leistungsnachweise zu dokumentieren.

§21

Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus sechs Fachprüfungen, und zwar aus

1. einer Fachprüfung in einer der vier Individualsportarten nach Wahl des Kandidaten:

- Gerätturnen,
- Gymnastik und Tanz,
- Leichtathletik,
- Schwimmen;

2. einer Fachprüfung in einem von drei Sportspielen gem. § 20 Abs. 1 Ziffer 1 b nach Wahl des Kandidaten;

3. einer Fachprüfung in einer der drei Sportarten:

- Rückschlagspiele,
- Lehrgangssportarten (Wintersport oder Wasserfahrtsport - Rudern/Kanu oder Surfen oder Segeln), - Kampfsportart;
- 4. einer Fachprüfung im Fach Sportmedizin;
- 5. einer Fachprüfung in einem der folgenden Fächer der Sportwissenschaft nach Wahl des Kandidaten: - Sportmotorik, - Biomechanik, - Trainingswissenschaft;
- 6. einer Fachprüfung in einem der folgenden Fächer der Sportwissenschaft nach Wahl des Kandidaten: - Sportgeschichte, - Sportpädagogik, - Sportpsychologie, - Sportsoziologie.

(2) Die Leistungsnachweise sind in den Fächern der Sportwissenschaft zu erbringen, in denen keine Fachprüfung erfolgen soll; im Fach der Fachprüfung ist ein Teilnahmenachweis notwendig.

(3) Die Fachprüfungen gern. Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 können als vorgezogene Fachprüfungen abgelegt werden.

(4) Die Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen zu den Sportaktivitäten/Sportarten gern. Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 3 bestehen jeweils aus einer sportpraktischen Prüfung und einer theoretischen Prüfung, bestehend aus entweder einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von ca. 20 Minuten oder einer Klausur mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten. Die Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen der Fächer der Sportwissenschaft gern. Absatz 1 Ziff. 4, 5 und 6 bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten oder einer Klausur mit einer Dauer von mindestens 2 Stunden.

§22 Zeugnis

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Es enthält die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der sechs Fachnoten. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses wird der letzte Prüfungstag eingesetzt.

3. Die Diplomprüfung

§23

Durchführung der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung beginnt in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des siebenten Fachsemesters mit dem Ablegen der Fachprüfungen. Die Fachprüfungen, sofern sie nicht gern. § 25 Abs. 5 vorgezogen abgenommen werden, erstrecken sich über einen Zeitraum von ca. vier Wochen. Daran anschließend wird das Thema der Diplomarbeit ausgegeben, so dass dessen Bearbeitung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§24

Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

Zur Diplomprüfung ist zuzulassen, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gern. § 4 Abs. 2 nachweist,
2. sich termingerecht zur Prüfung angemeldet hat und an folgenden Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat:

Im Schwerpunkt A: "Diplom-Sportwissenschaftler - Prävention und Rehabilitation"

Studienschwerpunktübergreifende Veranstaltungen:

- Statistik 1 Leistungsnachweis
- Sportpädagogik/Sportgeschichte
- Sportmedizin/Sportmotorik
- Biomechanik/Trainingswissenschaft
- Sportpsychologie/Sportsoziologie
- Sportpädagogische Grundlagen - Sportpädagogik/Sportdidaktik

- Fachwissenschaftliche Grundlagen - Sportmedizin 1 Leistungsnachweis
 - Sportmotorik 1 Leistungsnachweis
 - Sportwissenschaftliche Grundlagen - Sportmedizin 1 Leistungsnachweis
 - Biomechanik 1 Leistungsnachweis
 - Trainingswissenschaft 1 Leistungsnachweis
 - Sportmotorik
 - Sportpsychologie 1 Leistungsnachweis
 - Sportsoziologie
 - Praxis in Prävention und Rehabilitation 1 ZWischennaChWeiS}
 - Lehrpraktische Übungen 1 Zwischen nachweis 1 Leistungsnachweis
 - Projekt 1 Leistungsnachweis
 - Achtwöchiges Praktikum 1 Teilnahmenachweis
- Im Schwerpunkt B: "Diplom-Sportwissenschaftler - Bewegung und Leistung"**

Studienschwerpunktübergreifende Veranstaltungen:

- Statistik 1 Leistungsnachweis
- Sportpädagogik/Sportgeschichte
- Sportmedizin/Sportmotorik
- Biomechanik/Trainingswissenschaft
- Sportpsychologie/Sportsoziologie
- Sportpädagogische Grundlagen - Sportpädagogik/Sportdidaktik
- Fachwissenschaftliche Grundlagen - Biomechanik 1 Leistungsnachweis
- Trainingswissenschaft 1 Leistungsnachweis
- Sportwissenschaftliche Grundlagen - Sportmedizin 1 Leistungsnachweis
- Sportmotorik 1 Leistungsnachweis
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie
- Komplexveranstaltungen (Biomechanik, Trainingswissenschaft, Sportmedizin, Sportmotorik, Sportpsychologie)
- Studienschwerpunkt- bezogene Praxis Lehr- und berufspraktische Übungen 1 ZWischennaChWeiS} 1 Leistungsnachweis
- Projekt 1 Zwischennachweis 1 Leistungsnachweis
- Achtwöchiges Fachpraktikum 1 Teilnahmenachweis

§25

Umfang und Art der Diplomprüfung im Studienschwerpunkt A: "Diplom-Sportwissenschaftler - Prävention und Rehabilitation"

(1) Die Diplomprüfung besteht aus - der Diplomarbeit,

- sechs Fachprüfungen.

Prüfungsleistungen können in schriftlicher oder mündlicher Form erbracht werden.

(2) Je eine Fachprüfung findet statt in

1. Sportpädagogik/Sportdidaktik,
2. Trainingswissenschaft - Allgemeine und spezielle Theorie und Didaktik von Bewegung, Sport und Spiel in Prävention, Rehabilitation und Therapie,
3. Sportpsychologie,
4. Sportmotorik,
5. Sportmedizin - Medizinische Grundlagen von Prävention, Rehabilitation und Therapie,
6. Lehrpraxis.

(3) Folgende Prüfungsleistungen sind in den Fachprüfungen zu erbringen:

1. in den Fachprüfungen gern. Absatz 2 Ziff. 1 bis 5 eine Klausur mit einer Dauer von drei Stunden oder eine mündliche Prüfung von ca. 45 Minuten,
 2. in der Fachprüfung gern. Absatz 2 Ziff. 6 eine Prüfung der Lehrpraxis im Sport oder eine Klausur mit einer Dauer von 5 Stunden.
- Der Prüfungsausschuss sichert durch entsprechende Festlegungen, dass sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Ausnahmeregelungen sind nach § 11 Abs. 3 S. 6 möglich.

(5) Die Fachprüfung gem. Absatz 2 Ziff. 6 kann als vorgezogene Fachprüfung abgelegt werden.

§26

Umfang und Art der Diplomprüfung im Studienschwerpunkt B: "Diplom-Sportwissenschaftler - Bewegung und Leistung"

(1) Die Diplomprüfung besteht aus -
der Diplomarbeit und
- sechs Fachprüfungen.

Prüfungsleistungen können in schriftlicher oder mündlicher Form erbracht werden.

(2) Je eine Fachprüfung findet statt in

1. Sportpädagogik/Sportdidaktik,
2. Komplexprüfung
 - Sportmotorik,
 - Sportpsychologie,
3. Sportmedizin,
4. Trainingswissenschaft und Theorie und Methodik in einer gewählten Sportart,
5. Biomechanik,
6. Lehr- und berufspraktische Übungen.

(3) Folgende Prüfungsleistungen sind in den Fachprüfungen zu erbringen:

1. in den Fachprüfungen gem. Absatz 2 Ziff. 1 bis 5 eine Klausur mit einer Dauer von drei Stunden oder eine mündliche Prüfung von ca. 45 Minuten,
2. in der Fachprüfung gem. Absatz 2 Ziff. 6 eine Prüfung der lehrbzw. berufspraktischen Eignung im Sport in Form einer berufspraktischen Arbeit oder einer Klausur mit einer Dauer von 5 Stunden.

Der Prüfungsausschuss sichert durch entsprechende Festlegungen, dass sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Ausnahmeregelungen sind nach § 11 Abs. 3 S. 6 möglich.

(5) Die Fachprüfung gem. Absatz 2 Ziff. 6 kann als vorgezogene Fachprüfung abgelegt werden.

§27

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich in der Diplomprüfung A: "Diplom-Sportwissenschaft - Prävention und Rehabilitation"

1. zu 25% aus der Note der Diplomarbeit,
2. zu 30 % aus den Noten der Fachprüfungen gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1-3Üe 10% Sportpädagogik, Trainingswissenschaft, Sportpsychologie),
3. zu 45% aus den Noten der Fachprüfungen gem. § 25 Abs. 2 Nr. 4-B Oe 15% Sportmotorik, Sportmedizin, Lehrpraxis);

in der Diplomprüfung B: "Diplom-Sportwissenschaft - Bewegung und Leistung"

1. zu 25% aus der Note der Diplomarbeit,
2. zu 30 % aus den Noten der Fachprüfungen gem. § 26 Abs. 2 Nr. 1-3 Oe 10% Sportpädagogik, Sportpsychologie/Sportmotorik, Sportmedizin),
3. zu 45% aus den Noten der Fachprüfungen gem. § 26 Abs. 2 Nr. 4-6 Oe 15% Trainingswissenschaft, Biomechanik, Lehr- und berufspraktische Übungen).

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält

1. den studierten Schwerpunkt .Diplom-Sportwissenschaftler Prävention und Rehabilitation" bzw. .Diplom-Sportwissenschaftler - Bewegung und Leistung",

2. die Noten der Fachprüfungen,
3. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
4. die Gesamtnote.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§28 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades .Diplom-Sportwissenschaftler Prävention und Rehabilitation" bzw. .Diplom-Sportwissenschaftler - Bewegung und Leistung" beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

4. Schlussbestimmungen

§29

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszufertigen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§30

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Thüringen.

§31

Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.

Jena, den 05.03.1997

Der Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität
Jena

Der Dekan
der Fakultät für Sozial-
und Verhaltenswissenschaften

Anlage 1

Prüfungsteile und Leistungsanforderungen im Rahmen der Eignungsfeststellung für den Studiengang 'Diplom-Sportwissenschaft'

I. Leichtathletik

Disziplin	Leistungsminima	
	Frauen	Männer
60 m Lauf (fliegender Start)	9,3s	8,0s
100 m Lauf	16,0 s	13,4 s
Weitsprung (3 Versuche)	3,50m	4,75m
Hochsprung (3 Versuche)	1,10 m	1,35 m
Kugelstoß (3 Versuche) M: 7,25 kg 1 F: 4,00 kg	6,75m	7,60m
Vollballweitwurf (3 Versuche) F: 600 g, (85 mm) M: 800 g, (115 mm)	18m	29m
2000 m (F)	9:15 Min	
3000 m (F 1 M)	14:30 Min	12:30 Min
60 moder 100 m/Weitsprung oder Hochsprung/Kugelstoß oder Vollballweitwurf nur für Frauen: 2000 moder 3000 m		

2. Gerätturnen

Es ist je eine Übung an den folgenden Geräten mit den nachfolgend aufgeführten Elementen zu erbringen, wobei mindestens drei Übungen bestanden sein müssen.

Männer:

1. Sprung: Pferd längsgestellt (1,25 m), Sprunghocke
2. Boden: Übungsverb. mit Aufschwung zum Handstand, Abrollen, Strecksprung mit 1/2 Drehung, Rolle rw durch den Handstand zum Hockstand, Aufrichten, 3 Anlaufschritte, Handstütz-Überschlag seitwärts ("Rad") (stirnhoch)
3. Reck: Übungsverb. mit Kippaufschwung aus dem Vorlaufen, Hüft- Umschwung vi rw, Felgunterschwingung mit 1/2 Drehung zum Stand (1,75 m) Übungsverb. mit Anlauf Sprung zum Oberarmstütz, Vorschwing, Rückschwung mit Stemmaufschwung (Schwungstemme rw), Oberarmkippe, Rückschwung, Vorschwing und Kehre mit 1/2 Drehung Außenquerstand

Frauen:

1. Pferd (seitgestellt 1,20 m) Sprunghocke Übungsverb. mit Aufschwung zum Handstand, Strecksprung 1/2 Drehung, Rolle rw durch den Hockstütz in den Hockstand, Aufrichten, Anlauf, Handstütz-Überschlag seitwärts ("Rad")
 3. Reck: (stirnhoch) Übungsverb. mit Hüft-Aufschwung vi rw, Hüft-Umschwung vi rw, Felgunterschwingung mit 1/2 Drehung zum Stand Übungsverb. mit Kontern, Vorhocken oder grätschen, Hüft-Aufschwung mit Abdruck eines Beines oder Aufstemmen mit beiden Beinen, Hüftabzug in den Liegehang, Griffwechsel vom oberen zum unteren Holm, Drehsprunghocke
 4. Stufenbarren: eines Beines oder Aufstemmen mit beiden Beinen, Hüftabzug in den Liegehang, Griffwechsel vom oberen zum unteren Holm, Drehsprunghocke
 5. Schwebebalken (mind. 1 m) Auflaufen mit Einhandstütz, Aufrichten mit 1/2 Drehung, 2 Schritte, Pferdchensprung, 1-2 Schritte, Handstütz-Überschlag sw mit 1/4 Drehung zum Stand ("Radwende")
- Reck oder Stufenbarren

Beurteilungskriterien:

Technisch richtige Bewegungskörperausführung und Übungsfluss.

3. Gymnastik/Tanz

Eine Kürübung nach selbstgewählter Musik (50 - 70 s) auf einer Fläche von ca. 12 x 12 m im TANZ oder in GYMNASTIK mit Handgerät (z.B. Ball, Band, Keule, Medizinball, Reifen, Seil).

Auf Antrag können Männer statt Gymnastik/Tanz ein weiteres Spiel aus dem Bereich 5., Gruppe I, als eigenständige Prüfung ablegen.

Beurteilungskriterien:

Mindestanforderungen sind die Ausführung der gymnastisch-tänzerischen Grundelemente unter angemessener Ausnutzung des Raumes sowie die Übereinstimmung von Musik und Bewegung.

4. Sportschwimmen

1. Vorlage des "Deutschen Rettungsschwimmabzeichens des DRK" in Bronze oder
2. Vorlage des "Deutschen Jugendschwimmabzeichens" in Silber oder
3. Vorlage des "Deutschen Rettungsschwimmpasses der DLRG" in Bronze

Ohne Ersatznachweise wird wie folgt geprüft:

1 00 m Zeitschwimmen (bei 25 m Bahnen)
entweder in a) Brust M:

F: 1:55 min
2:00 min

oder b) M 1:35 min
in Brustkraul : 1:50 min
F:

5. Sportspiele

Überprüfung je eines Spiels aus Gruppe I und II.

Grundsätzlich wird die Spielfähigkeit in Anlehnung an das Regelwerk überprüft. Dazu können sportartspezifisch auch Spiele in Kleingruppen (3:3/5:5/7:7 etc.) als Beurteilungssituationen herangezogen werden.

Zusätzlich kann von allen Prüflingen die Demonstration spielspezifischer Grundtechniken gefordert werden. Dabei können bearbeitungsadäquate Situationen zur Sicherung des Prüfungszwecks arrangiert werden.

Gruppe I: Basketball, Fußball, Handball

Gruppe II: Badminton, Tischtennis, Volleyball, Tennis

Beurteilungskriterien:

- spielgerechte Demonstration und Anwendung der Grundtechniken
- situationsgerechtes Angriffs- und Abwehrverhalten

Anlage 2

Prüfungsteile in den sportpraktischen Prüfungen der Diplom-Vorprüfung

I. Individualsportarten

Für die Fachprüfung in einer Individualsportart (vgl. § 21 Abs. 1 Ziffer

1) wählt der Kandidat eine der folgenden Sportarten:

1. Gerätturnen
2. Gymnastik und Tanz
3. Leichtathletik
4. Schwimmen

1. Gerätturnen

- Männer: (1) Barren
(2) Boden
(3) Reck
(4) Pferd längsgestellt oder ruhighängende Ringe
- Frauen: (1) Boden
(2) Pferd quergestellt
(3) Schwebebalken
(4) Stufenbarren

Jedes Prüfungsteil setzt sich jeweils wie folgt zusammen:

Bei Barren, Boden, Reck bzw. Schwebebalken jeweils aus einer mindestens fünfteiligen Kürübung mit drei Pflichtelementen. Die Pflichtelemente sind:

Männer-Pflichtelemente:

- (1) Barren
 1. Kippaufschwung mit Ellgriff
 2. Stemmaufschwung vorwärts
 3. Oberarmstand aus dem Schwingen
- (2) Boden
 1. Handstütz-Überschlag vorwärts oder rückwärts, oder Salto vorwärts oder Salto rückwärts
 2. Rondat Strecksprung 1/2 Drehung und Folgeelement
 3. Rolle rückwärts durch den flüchtigen Handstand oder Handstand mit 1/2 Drehung
- (3) Reck, sprung hoch
 1. Kippaufschwung
 2. Hüft-Umschwung vorlings vorwärts oder Riesen-Hüft-Aufschwung oder Stemmaufschwung
 3. Hocke, Grätsche oder Abgang mit höherer Schwierigkeit
- (4 a) Ringe
 1. Aufgang in den Stütz
 2. Schwingen im Hang
 3. Überschlagbewegung als Abgang
- (4 b) Pferd längsgestellt

Zwei verschiedene Sprünge, davon einer aus der Gruppe der Stützüberschläge (Doppelbrett zugelassen)

Frauen-Pflichtelemente:

- (1) Boden
 1. Rondat (Radwende)
 2. Handstütz-Überschlag vorwärts oder rückwärts
 3. Sprungfolge aus mindestens drei gymnastischen Sprüngen
- (2) Pferd seitgestellt (1,20 m)

Zwei verschiedene Sprünge, davon einer aus der Gruppe der Stützüberschläge (Doppelbrett oder Absprungtrampolin erlaubt)
- (3) Balken (1,20 m)
 1. Sprungaufhocken oder Sprungaufgrätschen
 2. gymnastische Sprungverbindung mit der Kombination am Ort/ vom Ort (bzw. umgekehrt), davon ein Sprung mit einem Spreizwinkel größer 120°
 3. mindestens eine halbe Drehung auf einem Bein
- (4) Stufenbarren
 1. Kippaufschwung mit Abdruck eines Beines oder Liegehang-Kippaufschwung
 2. Hüft-Aufschwung vorlings vorwärts oder vorlings rückwärts
 3. Aufgrätsch-Felgunterschwung

2. Gymnastik und Tanz

- Gymnastik 1. Kurzkürübung, 40" - 50" Seil, Keulen oder Ball 2. Kurzkürübung, 40" - 50" Reifen oder Band
- Tanz Tanz, 50" - 60" wahlweise
1. Rock'n Roll- 5 Pflichtfiguren, Kürzusammenstellung
 2. Jazztanz - 5 Isolationstechniken, Pflichtanforderungen, Kürzusammenstellung
 3. Folklore - 1 Pflichttanzkomplex mit Tanzschrittkombinationen aus 5 Pflichttänzen (Originalmusiken, Originalzeitdauer)

3. Leichtathletik

- (1) Komplex "Technik"
 - Hürden/Tiefstart F: 13,00 mAnlauf; 7,50 Abstand; 0,76 m Höhe
M: 13,50 mAnlauf; 8,60 Abstand; 0,91 m Höhe
 - Sprungtechnik nach Wahl aus einer im Komplex "Leistung" nicht angewählten Disziplin (s. u.) aus einer im Komplex "Leistung" nicht angewählten Disziplin
 - Wurftechnik nach Wahl (Gerätemassen: Diskus F: 1 kg/M: 1,75 kg;

Speer 600 g/800 g; Kugel 4 kg/6,25 kg)

- (2) Komplex "Leistung"
 - Sprint 1 Disz. n. W. 100 m, 200 m, 400 m
 - Sprung 1 Disz. n. W. Weitsprung; Hochsprung
 - Wurf 1 Disz. n. W. Kugel, Speer, Diskus
 - Ausdauerleistung 1 Disz. n. W. 3000 m bzw. 5000 m
- (3) Wettkampfnachweise 1 Nachweis zumindest für einen Mehrkampf

4. Schwimmen

- (1) Zwei Leistungsüberprüfungen 100 m
 - je 100 m Schwimmen auf Zeit (ohne Verstoß gegen die gültigen Wettkampfbestimmungen) nach Wahl des Kandidaten:
 - Brustschwimmen oder Schmetterlingsschwimmen
 - Brustkraul- oder Rückenkraultschwimmen
- (2) Zwei Technikprüfungen
 - je 50 m Demonstration in den zwei unter (1) nicht gewählten Schwimmarten einschließlich Start und Wende

11. Mannschaftssportarten

Sportspiele (vgl. § 20 Abs. 1 Ziffer 1 b)
Bei der Fachprüfung im Rahmen der Mannschaftssportspiele wählt der Kandidat das zu prüfende Sportspiel aus den 3 Mannschaftssportspielen, die er als Zulassungsvoraussetzung zur Diplom-Vorprüfung belegt hat. Zur Wahl stehen folgende Mannschaftssportspiele:

- Basketball
- Fußball
- Handball
- Hockey
- Volleyball

Die Prüfung der Sportart besteht dabei aus zwei Teilen:

- a) Spielfähigkeit im betreffenden Sportspiel .
- b) Demonstration der Spieltechnik und des taktischen Verhaltens in mindestens drei spielspezifischen Komplexübungen

Die Leistungen der Komplexe a) und b) gehen zu je 50 % in die Gesamtnote ein.

Sportaktivitäten/Sportarten (vgl. § 21 Abs. 1 Ziffer 3)

Rückschlagsspiele
Die Prüfung soll die spezifische Spielfähigkeit nachgewiesen

Der Kandidat wählt ein Rückschlagsspiel der Angebotspalette:
Badminton, Tischtennis, Tennis, Squash

Im Komplex I wird die Spielfähigkeit nach folgenden Kriterien überprüft:

- spielgerechte Anwendung von Grundtechniken
- taktisches Spielverhalten.

Im Komplex II werden spielspezifische, technisch-taktische Elemente bzw. Komplexe überprüft.

Die Gesamtnote setzt sich zu je 50 % aus den Noten der Teilkomplexe zusammen.

- Lehrgangssportarten

- Surfen/Segeln
 - a) Demonstration des Manöverkreises mit Beurteilung der Technik Wende und Halse
 - b) Beurteilung des Kurshaltens unter simulierten Wettfahrtbedingungen
- Rudern/Kanu
 - a) Vor- und rückwärts Rudern
 - b) Wenden
- Wintersport - Langlauf
 - b) Pflughbogenfolge
 - c) Diagonalschritt
 - d) Doppelstockschub
 - e) Skating
Frauen 5 km-Lauf, Männer 10 km-Lauf nach Zeit
- Wintersport - Alpin
 - a) Pflughbogenfolge
 - b) Grundschwung
- c) ein Schwung nach eigener Wahl Kampfsport - Judo a) Demonstration ausgewählter Techniken und Übungsformen mit einem Kooperations-Partner im Yakusoku-Geiko
- d) Anwendung o. a. Techniken im Randori

WERTUNGSVORSCHRIFTEN für die sportpraktischen Prüfungen der Diplom-Vorprüfung

1. Wertungskriterien für messbare Prüfungsteile

Leichtathletik											
Frauen	Noten	100m	200m	400m	3000m	5000m	Weit	Hoch	Kugel	Speer	Diskus
	1,0	13,0	27,5	62,0	11 :15	20:00	5,00	1,50	10,00	33,00	31,00
	2,0	13,5	28,4	64,5	11:55	21:50	4,75	1,42	9,25	30,00	28,00
	3,0	14,0	29,8	68,2	12:40	23:50	4,40	1,33	8,40	26,00	24,50
	4,0	14,7	31,5	73,0	13:30	26:00	4,00	1,23	7,45	21,00	20,50
Männer	1,0	11,6	24,0	54,0	9:45	17:30	6,30	1,75	11,10	48,00	34,00
	2,0	12,0	24,9	55,8	10:20	19:10	5,95	1,67	10,40	41,50	30,50
	3,0	12,4	25,9	58,0	11:00	21:00	5,55	1,58	9,60	34,50	26,50
	4,0	13,0	27,1	61,0	11:45	23:00	5,10	1,48	8,60	27,00	22,00

Schwimmen

Frauen	Noten	100 m Brust	100 m Brustkraul	100 m Delphin	100 m Rückenkraul
	1,0	1:33	1:17	1:30	1:30
	2,0	1:39	1:23	1:36	1:36
	3,0	1:46	1:30	1:43	1:43
	4,0	1:54	1:38	1:51	1:51
Männer	1,0	1:24	1:09	1:20	1:20
	2,0	1:30	1:15	1:26	1:26
	3,0	1:37	1:22	1:33	1:33
	4,0	1:45	1:30	1:41	1:41

2. Wertungskriterien für nicht messbare Sportarten bzw. nicht messbare Prüfungsteile

Geräturnen, Leichtathletik, Schwimmen, Lehrgangssportarten, Kampfsport

Gegenstand der Bewertung sind die in Anlage 1 festgeschriebenen sportlichen Bewegungsabläufe. Wesentliche Beurteilungskriterien sollen bei den Prüfungen sein:

Bewegungsgenauigkeit (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik)
 Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik). Für die Beurteilung der Ausführung von Übungen gelten folgende Notendefinitionen:

- sehr gut (1,0) die Übung entspricht in besonderem Maße den Beurteilungskriterien, d. h. die Fertigkeiten werden sicher beherrscht, der Übungsablauf entspricht sowohl im räumlich-zeitlichen als auch im dynamisch-zeitlichen Verlauf nahezu fehlerfrei den Vorgaben bzw. der Zieltechnik
- gut (2,0) die Übung entspricht voll den Beurteilungskriterien, d. h. die Fertigkeiten werden beherrscht, kleinere Unsicherheiten und Mängel beeinträchtigen den räumlichen und dynamischen Ablauf nur in geringem Maße
- befriedigend (3,0) die Übung entspricht im Allgemeinen den Beurteilungskriterien, d. h. die Fertigkeiten werden in der Struktur richtig dargeboten, leichte Unsicherheiten und Abweichungen von der Zieltechnik sind feststellbar
- ausreichend (4,0) die Übung entspricht im Großen und Ganzen den Beurteilungskriterien, d. h. die Fertigkeiten werden in Grobform dargeboten, es tritt nur ein Grobfehler im Bewegungsablauf auf
- nicht ausreichend (5,0) die Übung entspricht im Allgemeinen nicht mehr den Beurteilungskriterien, d. h. das Bewegungsbild weicht figural und/oder dynamisch von der Zieltechnik ab

Gymnastik

Kriterien:

- Körpertechnik
- Handgeräutechnik
- Übereinstimmung von musikalischem und Bewegungsrhythmus
- Nachweis der Anforderungen an die choreografischen Gesetzmäßigkeiten (z. B. Gestaltung Raum, Übergänge, Musik, Ideenvielfalt ...)

Tanz

Kriterien:

- Tanzstilorientierte Bewegungstechnik
- Sicherheit in der Figurenpräsentation
- Nachweis der Anforderungen an die choreografischen Gesetzmäßigkeiten (z. B. Platzierung der Bewegungstechniken, Gestaltung, Raum, Übergänge, Musik, Variation)

Die Bewertung richtet sich nach dem Grad der Erfüllung der festgelegten Kriterien. Diese Kriterien sind je nach Aufgabenstellung spezifisch zu gewichten. Der Bewertung können folgende Notendefinitionen zugrunde gelegt werden:

- sehr gut (1,0) nahezu alle Bewegungshand/ungen entsprechen den festgelegten Kriterien
- gut (2,0) die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen in hohem Maße
- befriedigend (3,0) die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen
- ausreichend (4,0) die den festgelegten Kriterien entsprechenden und nicht entsprechenden Bewegungshandlungen halten sich in etwa die Waage
- nicht ausreichend (5,0) die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien nicht entsprechen, überwiegen deutlich

Sportspiele

In der Prüfung soll die spezifische Spielfähigkeit über -

- die spie/gerechte Anwendung von Grundtechniken,
- das situationsgerechte Angriffsverhalten und
- das situationsgerechte Abwehrverhalten nachgewiesen werden.

Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln gespielt. Um eine angemessene Bewertung zu ermöglichen, wird die Komplexität des Spiels partiell aufgelöst.

Technische Fertigkeiten und individual- bzw. gruppentaktische Fähigkeiten werden in mindestens zwei verschiedenen Rollen bei mindestens drei spielnahen Komplexübungen überprüft. Mannschaftstaktik und komplexe Spielleistung (auf mindestens zwei unterschiedlichen Positionen) sollen im Spiel überprüft werden. Die Prüfer haben das Recht, zur Sicherung des Prüfungszwecks beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren.

Die Bewertung erfolgt bezüglich der jeweils gesetzten Beobachtungsschwerpunkte über eine qualitative Einschätzung des Verhaltens des Prüflings; dabei sind als Notenstufen zuzuordnen:

- sehr gut (1,0) nahezu alle Spielhandlungen sind technisch-taktisch richtig gestaltet und erfolgreich ausgeführt; der Prüfling setzt deutliche, auf das Spielgeschehen einwirkende Impulse
- gut (2,0) die Mehrzahl der Spielhandlungen (im oben beschriebenen Sinne) sind erfolgreich; die leitende Einwirkung auf das Spielgeschehen und die Mitspieler ist wahrnehmbar
- befriedigend (3,0) die erfolgreichen Spielhandlungen überwiegen; aktiv gestaltende Impulse sind nur gelegentlich festzustellen
- ausreichend (4,0) erfolgreiche und nicht erfolgreiche Spielhandlungen sind etwa gleichzählig vertreten
- nicht ausreichend (5,0) die überwiegende Zahl der Spielhandlungen ist ohne Erfolg; bei Grundtechniken und taktischem Handeln sind Mängel zu beobachten.

Das Prüfungsergebnis wird zu 1/3 durch die Bewertung aus den Komplexübungen und zu 2/3 durch die Spielbewertung bestimmt.